

OSTALBKREIS

TEXTTEIL

Es gilt die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.11 Art der baulichen Nutzung , 1.12 Maß der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 BauNVO §§ 16.- 21 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet WA

1.13 Ausnahmen 1.S. von Abs. 3 des § 4 Baunvo sind gem. § 1 Abs. 4
Baunvo nicht zulässig.

1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 4 LEO) ent-sprechend den Einschrieben im Lageplan.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen. Nur Einzel- und Doppelhäuser zu-

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Firstrichtung entsprechend der Pfeilrichtung im Lageplan.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zu-

1.5 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, § 12 BauNVO) sind nur innerhalb

überbaubarer Flächen zulässig. Außerdem ist ein Stauraum von mind. 5,0 m von der Straßen- bzw. Gehweghinterkante einzuhalten. 1.6 EG-Fußbodenhöhen (§ 9 Abs. 2 BBauG) Die im Plangebiet festgesetzten EG-Fußbodenhöhen sind zwingend.

1.7 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) Das im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellte Pflanzgebot ist verbindlich.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (2) BBauG und § 111 LBO) 2.1 Traufhöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 8 LBO) bei eingeschossiger Bebauung max. 3,50 m gemessen von der festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der

2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) entsprechend den Einschrieben im Lageplan. 2.3 Dachform und Außenfarben (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Bei den

Hauptgebäuden geneigte Dächer. Dachgaupen sind nicht zulässig. Grelle Farben sind zu vermeiden.

2.4 Antennen (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Auf jedem Gebäude darf nur eine Antenne angebracht werden.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO) Das natürliche Gelände ist so abzugraben, bzw. aufzufüllen, daß die festgelegte EG-Fußbodenhöhe max. 20 cm über dem neuen Gelände liegt. Das neue Gelände ist unter Berücksichtigung der festgelegten EGF-Höhen der Nachbargebäude zu gestalten. Max. zulässige Böschungsneigung 1:1,5. Jegliche Geländeverände-rung im Anschluß an bauliche Anlagen ist genehmigungspflich-

2.6 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LEO) vor der Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sie sind in eine Hekkenpflanzung einzubinden. Im Einmündungsbereich von Straßen soll die Höhe der Einfriedigungen 0,80 m nicht überschreiten.

2.7 Dacheindeckung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) soll mit rot-braunem Haterial erfolgen. Nördlich der Straße "B" und deren gedachten westlichen Verlängerung ist rot-braune Dacheindeckung zwingend

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

3.1 Baueingabepläne nach Bauvorl. VO. Den Baueingabeplänen sit mind.

1 Geländeschnitt beizufügen in dem die Sockelhöhe sowie die Abgrabungen und Auffüllungen darzustellen sind.

Genehmigt

Landratsamt Ostalbhrels Caurechis- u. Sauvarvaltungsamt . Autonomatic Schretblach Control.

0 2. FEB. 1984

Ostalbkreis Gemeinde: schechingen

Bebauungsplan

"Schafwiesen"

Schwäb. Gmünd, den 22.7.83